

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Winter- und Sommerliegeplätze

1. Vertragsumfang und Laufzeit

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Winter- und Sommerliegeplätze die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Der Vertrag umfasst nur die vertraglich festgelegten Leistungen, d.h. die Reservierung eines Boots- und Liegeplatzes entsprechend der Größe des Bootes und des Kranen. Die Bootshaus am Wersee GmbH kann, abweichend vom abgeschlossenen Vertrag kurzfristig und aus zwingenden Gründen, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuweisen. Überholarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden vom Vertrag nicht erfasst. Sie sind gesondert zu vereinbaren. Die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer kann vom Vermieter verkürzt werden.

a) bei Zahlungsverzug des Mieters

b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen diesen Mietvertrag und / oder die Bootshausordnung.

Zeitraum der Sommerliegeplatzsaison: 01. April bis 30. September

Zeitraum der Winterlagerplatzsaison: 01. Oktober bis 31. März

Die Kündigung dieses Vertrages hat mindestens drei Monate vor Ablauf zu erfolgen und bedarf schriftlicher Form.

Erfolgt keine Kündigung beiderseits, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr.

Bei vorzeitigem Aufgab ist das Jahr voll zu bezahlen.

2. Zahlungsbedingungen

Der Mietzins ist im Voraus und spätestens fällig mit Beginn der Winterlager -bzw. der Sommerliegeplatzsaison. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von einem vom Hundert pro angefangenen Monat des zu zahlenden Betrages erhoben. **Die Mahnkosten betragen 25,56€.**

3. Leistungsvorbehaltsklausel

Die Höhe der Miete wird in Anlehnung an die jährlichen prozentualen Steigerungen des Lebenshaltungsindex und / oder an steigende oder fallende Kosten für die Vermieterin dynamisch gestaltet.

4. Zugang und Nutzung

Zugang und Nutzung sind in der Bootshausordnung geregelt.

5. Allgemeine Mieterpflichten

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 50.000,- für Sach- und € 500.000,- für Personenschäden zu unterhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen ausdrücklich anzuzeigen. Nimmt der Mieter den Vermieter bei einem etwaigen Verkauf des Bootes in Anspruch, so ist der Vermieter berechtigt, eine Verkaufsprovision von zehn vom Hundert zu nehmen.

6. Abslippen

Abslippen: Im Frühjahr sind die Boote rechtzeitig abslippbereit zu melden. Das Abslippen erfolgt nach betrieblichen Gegebenheiten.

Für Boote, die durch Verschulden des Eigners bis zum 1.05. nicht abgelsipt werden konnten, wird von diesem Termin an die Miete sowohl für den Landstand als auch für den Wasserstand erhoben.

Aufslippen: Im Herbst sind die Boote bis zum 1.10. aufslippbereit zu machen. Für das Winterlager in Niederlehme, werden die Termine individuell Abgestimmt. Leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien (mit Ausnahme des Einbautankinhaltes) sind vom Boot zu entfernen.

7. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterlagerplätzen

Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.

8. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot, Zubehör und Inventar ein. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters das Boot und sonstige Sachen, auch unter Verletzung etwaiger Verschüsse, in besondere Verwahrung zu nehmen oder auf Gefahr und Kosten des Mieters anderweitig einzulagern.

.....
Unterschrift des Mieters

9. Haftung für Schäden

Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind - es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bootshauses oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - sowohl gegen das Bootshaus als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen bzw. dessen Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abslippen und / oder beim innerbetrieblichen Transport und / oder beim Lagern und / oder bei betrieblichen Arbeiten entstehen. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Lager-, Liege- bzw. Kabinenplatzes etc. wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen (wie Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Feuer, Sturm etc.)

10. Rechtswirksamkeit

Sollten eine o. mehrere Bestimmungen dieser allgem. Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten. Alle Mitteilungen an den Mieter gelten als ihm zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Anschrift gerichtet worden sind. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, den Inhalt und dessen Bedeutung verstanden zu haben, und erkenne jeden der einzelnen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Mieters